

Statuten

STATUTEN DER ÖSTERREICHISCHEN RÖNTGENGESELLSCHAFT, GESELLSCHAFT
FÜR MEDIZINISCHE RADIOLOGIE UND NUKLEARMEDIZIN
(Austrian Society for Radiology and Nuclear Medicine)

~~Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in den Vereinsstatuten überwiegend die männliche Form verwendet. Sie gilt sinngemäß selbstverständlich auch in der weiblichen Form.~~

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Text auf eine geschlechtergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

~~§ 1. Name und Sitz~~

1. Name und Sitz

1.1 Der Verein (im Folgenden als die „Gesellschaft“ bezeichnet) ~~Die Gesellschaft~~ führt den Namen „Österreichische Röntgengesellschaft - Gesellschaft für medizinische Radiologie und Nuklearmedizin (abgekürzt ÖRG)“.

1.2 Die Gesellschaft hat ~~Sie hat~~ ihren Sitz in Wien.

~~§ 2. Zweck und Ziele~~

2. Zweck und Ziele

2.1 Zweck:

~~Der Verein~~Die Gesellschaft ist eine unpolitische, nicht auf Gewinn ausgerichtete, gemeinnützige Vereinigung, die ausschließlich und unmittelbar der Förderung der medizinischen Wissenschaft auf dem Gebiet der Radiologie dient. Aufgabe ~~des Vereins~~der Gesellschaft ist es stets, durch die Förderung von Wissenschaft, Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Radiologie den Bedürfnissen der Allgemeinheit in Bezug auf die Gesundheitsversorgung dienlich zu sein.

2.2 Ziele:

~~Der Verein~~Die Gesellschaft verfolgt die folgenden Ziele:

- a) Förderung und Vervollkommnung der medizinischen Radiologie;
- b) Förderung und Festigung der Beziehungen der medizinischen Radiologie zu allen verwandten Disziplinen und Grenzgebieten;
- c) Festigung der Erweiterung des freundschaftlichen Verhältnisses unter den österreichischen Radiologen im Interesse des wissenschaftlichen Fortschrittes;

a)

- d) Förderung des gegenseitigen Gedankenaustausches zwischen den Vertretern der medizinischen Radiologie einerseits und den Vertretern der physikalisch-technischen Fachgebiete andererseits;
 - e) Festigung und Erweiterung der internationalen Beziehungen auf dem Gebiete der medizinischen Radiologie.
- 2.3 Die Gesellschaft verfolgt nach ihren Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 ff Bundesabgabenordnung).

§ 3. Tätigkeit

3. Mittel zur Erreichung des Zwecks und der Ziele der Gesellschaft

- 3.1 Der Zweck und die Ziele der Gesellschaft sollen durch die in Punkt 3.2 angeführten ideellen Mittel und die in Punkt 3.3 angeführten materiellen Mittel erreicht werden.
- 3.2 Die für die Verwirklichung des Zwecks und der Ziele der Vereins-Gesellschaft vorgesehenen ideellen Mittel sind wird erreicht durch:
- a) Die Abhaltung von Kongressen;
 - b) Ausrichtung der Mithilfe bei der Durchführung der Facharztprüfung im medizinischen Sonderfach der Radiologie; in Kooperation mit der Bundesfachgruppe Radiologie der ÖÄK
 - c) Vorsorge-Maßnahmen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung aller Personen, die in der medizinischen Radiologie tätig sind, sowie für die Erhaltung eines gleichmäßigen und hohen Standes der Kenntnisse dieses Personenkreises;
 - d) Abhaltung, Organisation und Unterstützung von Veranstaltungen, die der Aus-, Fort- und Weiterbildung aller Personen, die in der medizinischen Radiologie tätig sind, dienen;
 - e) Unterstützung und Beratung staatlicher Stellen und Einrichtungen sowie ärztlicher Organisationen und der wirtschaftlichen Standeskörper, der in der medizinischen Radiologie tätigen-tätiger Personen; und anderer ärztlicher Organisationen
 - f) Publikation von Empfehlungen und Richtlinien auf dem Gebiet der medizinischen Radiologie;
 - g) Führung von Registern und Datenbanken auf dem Gebiet der medizinischen Radiologie in Österreich;
 - h) Betrieb einer Website.

§ 4. Mittel

3.3 Die für die Erfüllung des Vereinszwecks-Zwecks und der Ziele der Gesellschaft erforderlichen materiellen Mittel werden durch jährliche Mitgliedsbeiträge, etwaigen Überschuss aus dem jährlichen Kongress, Erträge aus der Veranstaltung von Fortbildungskursen, Erträge aus dem Sponsoring von Fortbildungskursen, freiwillige Zuwendungen, Subventionen und durch die Verwaltung von Vermögen erreichtaufgebracht.

3.4 Sofern dies dem Zweck der Gesellschaft dient, ist die Gesellschaft weiters berechtigt, sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 (1) Bundesabgabenordnung zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.

§ 5. Mitglieder

4. Mitglieder; Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitglieder der ~~Die~~-Gesellschaft unterteilen sich besteht aus in folgenden Mitgliederkategorien:

- a) Ordentliche Mitglieder;
- b) Außerordentliche Mitglieder;
- c) Fördernde Mitglieder;
- d) Ehrenmitglieder.

1) Ordentliche Mitglieder

4.2 Ordentliche Mitglieder der Gesellschaft können Fachärzte aus dem Fach Radiologie oder Nuklearmedizin oder Ärzte in Ausbildung zum Fach Radiologie oder Nuklearmedizin; sowie Wissenschaftler aus nichtklinischen Fachrichtungen des In- und Auslandes, die ihren beruflichen Schwerpunkt in der radiologischen Bildgebung haben (Physiker, Chemiker, Biologen, Informatiker, Computerwissenschaftler, Mathematiker, etc.) des In- und Auslandes werden, und die durch den wechselseitigen Austausch ihrer Kenntnisse und Erfahrungen die wissenschaftliche Förderung der medizinischen Bildgebung in den Fächern Radiologie und Nuklearmedizin zum Ziel haben, werden. Die Bewerbung Zurum Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch ist ein schriftliches oder /elektronisches Ansuchen einzubringen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. oder Er kann diese ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2) Außerordentliche Mitglieder

4.3 Außerordentliche Mitglieder sind können alle Studierende der MedizinHumanmedizin werden. Sie können keine offiziellen-Funktionen im Vorstand übernehmen, sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt und haben kein Stimmrecht in den Generalversammlungen. Erwerb und Beibehaltung der außerordentlichen Mitgliedschaft Studierende der Medizin sind Außerordentliche Mitglieder, deren Mitgliedschaft ist an einen Inskriptionsnachweis (einmalig) gebunden, ist. Die Bewerbung Zurum Aufnahme als außerordentliches Mitglied ist erfolgt durch ein schriftliches/ oder elektronisches Ansuchen, einzubringen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit. oder Er kann diese ohne Angabe von Gründen ablehnen.

3) Fördernde Mitglieder

4.4 Fördernde Mitglieder sind ~~Personen~~~~natürliche~~ oder juristische Personen ~~sowie~~ rechtsfähige Personengesellschaften, welche die Tätigkeit der Gesellschaft ~~nur~~ finanziell unterstützen. ~~Diese sind in der Jahreshauptversammlung nicht stimmberechtigt. Sie können keine Funktionen im Vorstand übernehmen, sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt und haben kein Stimmrecht in den Generalversammlungen. Die Aufnahme fördernder Mitglieder wird durch Mitglieder des Vorstandes vorgeschlagen und vom Vorstand mit einfacher Mehrheit entschieden.~~

4) Ehrenmitglieder

4.5 Personen, die durch besondere Leistungen auf dem Gebiete der Wissenschaft, insbesondere der medizinischen Strahlenkunde, hervorragen, ~~sowie und/oder~~ Personen, welche die Ziele der ~~Österreichischen Röntgengesellschaft~~~~Gesellschaft für medizinische Radiologie und Nuklearmedizin~~~~Gesellschaft~~ wesentlich gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der ~~Jahreshauptversammlung~~ Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. ~~Gehen diese aus dem Stande der ordentlichen Mitglieder hervor, so behalten sie ihre Rechte als solche bei. Wird ein ordentliches Mitglied zum Ehrenmitglied gewählt, so behält dieses Ehrenmitglied alle Rechte, die ihm als ordentliches Mitglied zugestanden sind.~~

5. Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss, durch Tod oder bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit. Die Mitgliedschaft außerordentlicher Mitglieder endet darüber hinaus mit der Beendigung des Studiums der Humanmedizin.

5.2 Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen und ist gegenüber dem Vorstand zumindest drei Monate im Voraus schriftlich zu erklären. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

5.3 Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung (für die die Form einer E-Mail ausreichend ist) ein Jahr in Verzug ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

5.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, unehrenhaften Verhaltens oder anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen der Gesellschaft gerichtet sind, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung in der Generalversammlung hat geheim zu erfolgen. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes bedarf einer Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen.

§ 6. Mitgliedsbeitrag

6. Mitgliedsbeitrag

6.1 Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich zur Leistung des von der ~~Jahreshauptversammlung~~ Generalversammlung festgesetzten ~~Jahresbeitrages~~ Mitgliedsbeitrages. Der Mitgliedsbeitrag der fördernden Mitglieder wird jeweils im Einvernehmen zwischen Vorstand und dem fördernden Mitglied festgelegt. ~~Wird der Mitgliedsbeitrag nach Ablauf eines Jahres und nach Mahnung nicht entrichtet, so verliert der Schuldner die Mitgliedschaft. Eine allfällige Wiederaufnahme erfolgt unter den gleichen Umständen wie eine Neuaufnahme.~~ Der Jahresbeitrag Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn des Kalenderjahres an die Gesellschaft zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 ~~Aktive~~ Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und die Einrichtungen der ~~Vereins~~ Gesellschaft zu nutzen.

7.2 Zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt sind alle ordentlichen und fördernden Mitglieder. Zutritt zur Jahreshauptversammlung haben alle Mitglieder die ihren Mitgliedsbeitrag vor der jeweiligen Jahreshauptversammlung Generalversammlung bezahlt haben, sowie die Ehrenmitglieder, die aus dem Stande der ordentlichen Mitglieder hervorgegangen sind und die außerordentlichen Mitglieder.

7.3 Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und das passive Wahlrecht steht ~~Nur den~~ ordentlichen Mitgliedern sowie den aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder hervorgegangenen Ehrenmitgliedern zu. ~~haben ein Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme und das Stimmrecht darf nicht weitergegeben werden.~~

~~Nur ordentliche Mitglieder haben das Recht in den Vorstand gewählt zu werden.~~

7.4 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

7.5 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen ~~des Vereins~~ der Gesellschaft zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch dem Ansehen und Zweck ~~des Vereins~~ der Gesellschaft geschadet werden kann. Alle Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse des Vorstandes zu beachten.

7.6 Die ~~Alle~~ Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung ihres Mitgliederbeitrages in der von der Jahreshauptversammlung Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Wahlrecht

~~Nur die ordentlichen Mitglieder und, die aus deren Reihen hervorgegangenen Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Österreichischen Röntgengesellschaft Gesellschaft für medizinische Radiologie und Nuklearmedizin. Das Stimmrecht darf nicht weitergegeben werden~~

§ 9. Statutenänderung

8. Statutenänderung

8.1 ~~Über Eine~~ Änderung der Statuten ~~beschließt die Generalversammlung – kann nur~~ auf Antrag des Vorstandes oder über schriftlich begründetes Verlangen von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder. ~~erfolgen. Die Beschlussfassung der Generalversammlung über Eine~~ Statutenänderung erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

9. Organe der Gesellschaft

9.1 Die Organe der Gesellschaft sind die Generalversammlung (Punkte 10 und 11), der Vorstand (Punkt 12 bis Punkt 15), die Rechnungsprüfer (Punkt 18) und das Schiedsgericht (Punkt 19).

§ 10. Jahreshauptversammlung

10. Generalversammlung

10.1 Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand aus ihm wichtig erscheinenden Gründen einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder vom Vorstand die Einberufung verlangt.

10.2 Die Generalversammlung findet in einer österreichischen Landeshauptstadt oder an jenem Ort in Österreich statt, an dem die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Generalversammlung alleine oder gemeinsam mit anderen Vereinen oder Gesellschaften, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie die Gesellschaft verfolgen, einen Kongress abhält oder daran mitwirkt.

10.3 Die Einladungen zu ordentlichen wie auch zu außerordentlichen Generalversammlungen müssen vier Wochen vor dem Termin per E-Mail an die von dem jeweiligen Mitglied der Gesellschaft bekannt gegebene E-Mail-Adresse versendet oder per einfachem Brief zur Post gegeben werden und haben die (vorläufige) Tagesordnung zu enthalten.

10.4 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder können vom Vorstand schriftlich verlangen, dass zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden, sofern dieses Verlangen der Gesellschaft in Schriftform zumindest drei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung zugeht. Der Vorstand kann beschließen, die (vorläufige) Tagesordnung auch ohne entsprechendes Verlangen der Mitglieder zu ergänzen und/oder zu ändern. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden und/oder der Vorstand eine Ergänzung oder Änderung der (vorläufigen) Tagesordnung beschlossen hat, ist die entsprechend ergänzte und/oder geänderte (endgültige) Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung in der in Punkt 10.3 vorgesehenen Weise an die Mitglieder zu versenden. Anträge zu Tagesordnungspunkten müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Generalversammlung in Schriftform zugehen.

- 10.5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 10.6 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.
- 10.7 Soweit in diesen Statuten nicht anders festgelegt, ist die Generalversammlung beschlussfähig, sofern zumindest ein gemäß Punkt 10.8 stimmberechtigtes Mitglied an ihr teilnimmt.
- 10.8 Das Stimmrecht in der Generalversammlung haben nur ordentliche Mitglieder sowie die aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder hervorgegangenen Ehrenmitglieder, wobei jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme hat. Das Stimmrecht kann von dem stimmberechtigten Mitglied nur persönlich ausgeübt werden. Eine Weitergabe und/oder Übertragung des Stimmrechts sowie die Erteilung von Stimmrechtsvollmachten ist nicht zulässig.
- 10.9 Soweit in diesen Statuten nicht anders festgelegt, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über Statutenänderungen, den Ausschluss eines Mitgliedes, die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10.10 Über jede Generalversammlung muss ein Protokoll angelegt werden. Das Protokoll hat die Vorgänge während der Generalversammlung wiederzugeben sowie die Ergebnisse der Abstimmungen und Beschlussfassungen zu enthalten. Das Protokoll ist vom Sekretär und vom Vorsitzenden der Generalversammlung zu unterzeichnen.
- 10.11 Der Vorstand ist ermächtigt, gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (VirtGesG) und dieser Statuten jeweils einzeln für Generalversammlungen der Gesellschaft zu beschließen, dass die Generalversammlung als (i) virtuelle Generalversammlung, das heißt ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer, oder (ii) hybride Generalversammlung, bei der die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme an der Generalversammlung entscheiden können, durchgeführt wird.
- 10.12 Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung der Generalversammlung, das heißt ob die Generalversammlung (i) mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer oder (ii) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer entweder als einfache virtuelle Generalversammlung im Sinne des § 2 VirtGesG oder als moderierte virtuelle Generalversammlung im Sinne des § 3 VirtGesG oder (iii) als hybride Generalversammlung im Sinne des § 4 VirtGesG durchgeführt wird.
- 10.13 In der Einladung zu einer (einfachen oder moderierten) virtuellen Generalversammlung oder einer hybriden Generalversammlung ist anzugeben, welche organisatorischen oder technischen Voraussetzungen für die virtuelle Teilnahme an der Generalversammlung bestehen.

10.14 Entscheidet der Vorstand, die Generalversammlung als einfache virtuelle Generalversammlung abzuhalten, so muss für die Teilnehmer die Möglichkeit bestehen, an der Generalversammlung mittels einer akustischen und optischen Zweiwegverbindung in Echtzeit teilzunehmen (beispielsweise im Wege einer Videokonferenz). Es muss jedem Teilnehmer ermöglicht werden, sich zu Wort zu melden und sein Rederecht auszuüben. Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Redebeiträge und auch über den Zeitpunkt, bis zu dem Redebeiträge vorgetragen und/oder Fragen gestellt werden können. Den stimmberechtigten Mitgliedern muss ermöglicht werden, an allen Abstimmungen teilzunehmen.

10.15 Entscheidet der Vorstand, die Generalversammlung als moderierte virtuelle Generalversammlung abzuhalten, so reicht es aus, wenn die Generalversammlung für alle Teilnehmer optisch und akustisch in Echtzeit übertragen wird. Die Teilnehmer haben während einer moderierten Generalversammlung die Möglichkeit, sich im Weg elektronischer Kommunikation (beispielsweise per E-Mail oder mittels Chatfunktion) zu Wort zu melden. Wird einem Teilnehmer vom Vorsitzenden das Wort erteilt, so ist ihm eine Redemöglichkeit im Weg der Videokommunikation zu gewähren. Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Redebeiträge und auch über den Zeitpunkt, bis zu dem Redebeiträge vorgetragen und/oder Fragen gestellt werden können. Darüber hinaus ist den stimmberechtigten Mitgliedern ein elektronischer Kommunikationsweg zur Verfügung zu stellen, auf dem sie ihr Stimmrecht ausüben können.

10.16 Entscheidet der Vorstand, die Generalversammlung als hybride Generalversammlung abzuhalten, so hat der Vorstand auch festzulegen, ob die virtuelle Teilnahme unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über einfache virtuelle Generalversammlungen im Sinne des § 2 VirtGesG oder der Regelungen über moderierte virtuelle Generalversammlungen im Sinne des § 3 VirtGesG erfolgt. Wird die hybride Generalversammlung unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über einfache virtuelle Generalversammlungen im Sinne des § 2 VirtGesG durchgeführt, so gelten für die virtuelle Teilnahme die Regelungen des Punktes 10.14 sinngemäß. Wird die hybride Generalversammlung unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über moderierte virtuelle Generalversammlungen im Sinne des § 3 VirtGesG durchgeführt, so gelten für die virtuelle Teilnahme die Regelungen des Punktes 10.15 sinngemäß.

11. Aufgaben der Generalversammlung

~~Jährlich ist vom Vorstand die Hauptversammlung der Gesellschaft – die Jahreshauptversammlung – einzuberufen.~~

11.1 Der Hauptversammlung Generalversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über die Tagesordnung;
- b) Jährliche Berichterstattung über die Leistungen der Gesellschaft;
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;

- d) Wahl und Enthebung der leitenden Vorstandsmitglieder Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und der Gesellschaft;
- f) Entlastung des Kassiers;
- g) Entlastung des Vorstandes;
- h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende FragenAngelegenheiten.

11.2 Der Vorstand ist verpflichtet, in der Generalversammlung die Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung der Gesellschaft zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen ab Einlangen des Begehrens zu geben.

~~Die Beschlussfassung geschieht mit Ausnahme der in den § 9, § 12 und § 20 vorgesehenen Fälle mit einfacher Stimmenmehrheit.~~

~~Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.~~

~~Anträge sind spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen.~~

§ 11. Austritt

~~Jedes Mitglied, welches der Gesellschaft nicht länger angehören will, hat seinen Austritt vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand anzuzeigen. Die Rechte des Austretenden erlöschen mit dem Ablauf jenes Jahres, für welches er seinen letzten Jahresbeitrag gezahlt hat.~~

§ 12. Ausschluss

~~Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer Jahreshauptversammlung erfolgen:~~

- ~~- wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die~~
- ~~- Interessen des Vereines gerichtet sind~~

~~– wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten~~

~~Die Abstimmung ist geheim. Für den Beschluss ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.~~

§ 13. Vorstand

12. Vorstand

12.1 Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus

- dem Präsidenten.
- dem Vizepräsidenten (= Präsident-elect).
- dem Past-Präsidenten.
- ~~dem Vizepräsidenten (= Präsident-elect)~~
- dem Beauftragten für Aus-, Fort-, und Weiterbildung.
- dem Beauftragten für internationale Angelegenheiten.
- dem Sekretär.
- dem Schriftführer.
- dem Kassier.
- dem Leiter der Akademie und
- dem Vertreter der Bundesfachgruppe für Radiologie.

(die „leitenden Vorstandsmitglieder“).

12.2 Die leitenden Vorstandsmitglieder können mit Beschluss weitere Personen bestellen (die „kooptierten Vorstandsmitglieder“), die gemeinsam mit den leitenden Vorstandsmitgliedern den erweiterten Vorstand bilden. Zu kooptierten Vorstandsmitgliedern können bestellt werden

- der Präsident des Verbandes für Medizinischen Strahlenschutz in Österreich (VMSÖ).
- der Präsident der Österreichischen Gesellschaft für Interventionelle Radiologie & minimal-invasive Therapie (ÖGIR).
- der Präsident der Österreichischen Gesellschaft für Neuroradiologie (ÖGNER) sowie
- nach Bedarf weitere Personen, die mit besonderen Sachaufgaben betraut werden und nach Erfordernis dem Vorstand zu berichten haben.

~~Darüber hinaus ist ein nominierter Vertreter des Verbandes für Medizinischen Strahlenschutz in Österreich ständig kooptiert. Der Vorstand kooptiert nach Bedarf weitere beratende Vorstandsmitglieder, die mit Sachaufgaben betraut werden und nach Erfordernis dem Vorstand zu berichten haben.~~

12.3 Die ~~Kooptierte~~ kooptierten Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen und Anträge im Vorstand einzubringen. Ein Stimmrecht im Vorstand steht ihnen nicht zu. antrags-, aber nicht stimmberechtigt.

12.4 Die Funktionsperiode der kooptierten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; sie können beliebig oft wiederbestellt werden. Kooptierte Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der leitenden Vorstandsmitglieder jederzeit abberufen werden.

12.5 Die Funktionsperiode der leitenden Vorstandsmitglieder richtet sich nach Punkt 15.2.

13. Vorstandssitzungen

13.1 Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen. Die Einberufung einer Vorstandssitzung muss eine Woche vor dem Tag der Vorstandssitzung an alle Mitglieder des Vorstandes (die leitenden Vorstandsmitglieder und die kooptierten Vorstandsmitglieder) zur Post gegeben oder per E-Mail versendet werden. Die Einberufung hat eine Tagesordnung zu enthalten.

13.2 Die Sitzungen des Vorstandes können als physische Sitzungen oder als virtuelle Sitzungen abgehalten werden. Eine virtuelle Vorstandssitzung ist eine Vorstandssitzung, die unter Einsatz geeigneter technischer Kommunikationsmittel durchgeführt wird, sodass eine gleichzeitige und unmittelbare gegenseitige Wahrnehmung und Kommunikation der teilnehmenden Vorstandsmitglieder gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere Videokonferenzen, die eine audiovisuelle Kommunikation in Echtzeit ermöglichen. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die eingesetzten technischen Kommunikationsmittel es allen Teilnehmern ermöglichen, Dokumente elektronisch zu übermitteln sowie sichtbar oder hörbar zu machen, und Abstimmungen in einer Art vorzunehmen, die den Anforderungen an die Beschlussfassung in einer physischen Sitzung entspricht. In der Einberufung ist anzugeben, ob die Vorstandssitzung als physische oder virtuelle Sitzung abgehalten wird und welche organisatorischen oder technischen Voraussetzungen für die virtuelle Teilnahme an der Vorstandssitzung bestehen.

13.3 Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident.

13.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ~~gewählten leitenden~~ Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

13.5 Ein leitendes Vorstandsmitglied kann ein anderes leitendes Vorstandsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen, jedoch darf ein leitendes Vorstandsmitglied nie mehr als ein anderes vertreten. Das vertretene leitende Vorstandsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen.

13.6 Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern binnen drei Wochen zu übermitteln ist.

13.7 Beschlüsse des Vorstandes können auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein leitendes Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Eine Vertretung eines leitenden Vorstandsmitgliedes bei der Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe ist nicht zulässig. Die Beschlussfassung erfolgt mit den in Punkt 13.4 festgelegten Mehrheiten.

14. Aufgabenkreis des Vorstandes; besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

14.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung der Gesellschaft. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung und Einberufung der ~~Jahreshauptversammlung~~ Generalversammlung;
- Information an die Vereinsmitglieder über Vereinstätigkeiten, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Einrichtung, Auflösung und Definition des Tätigkeitsbereiches der Arbeitsgruppen;
- Bestellung der Arbeitsgruppenleiter und deren Stellvertreter;
- Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern.

14.2 Der Präsident leitet die Gesellschaft und vertritt dieselbe nach außen gegenüber dritten Personen. Ausfertigungen und Kundmachungen erfolgen durch den Präsidenten sowie den Sekretär oder bei Verhinderung des Sekretärs durch ein weiteres gewähltes Vorstandmitglied.

14.3 Der Schriftführer führt die Protokolle der ~~Hauptversammlungen~~ Generalversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes.

14.4 Dem Kassier obliegt die Geldgebarung der Gesellschaft.

§ 14. Wahl der Vorstandsmitglieder

15. Wahl von Vorstandsmitgliedern; Funktionsperioden; Abberufung; Rücktritt

15.1 Die Wahl sämtlicher der leitenden Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Präsidenten und des Past-Präsidenten und der Rechnungsprüfer der Gesellschaft erfolgt in der Jahreshauptversammlung Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit im Wege einer Listenwahl aufgrund von Listenwahlvorschlägen der ordentlichen Mitglieder. Die Wahlvorschläge müssen die Kandidaten und die für diese jeweils vorgesehene Funktion im Vorstand enthalten. Die Wahlvorschläge für die Listenwahl müssen dem Vorstand bis spätestens drei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung, in welcher die leitenden Vorstandsmitglieder zu wählen sind, schriftlich mitgeteilt werden. Die beim Vorstand eingegangenen Wahlvorschläge sind zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung, in welcher die leitenden Vorstandsmitglieder zu wählen sind, in der in Punkt 10.3 vorgesehenen Weise an die Mitglieder zu versenden. Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, für eine Liste seiner Wahl zu stimmen; jedes stimmberechtigte Mitglied kann dabei nur eine Stimme für eine Liste abgeben.

15.2 Mit Ausnahme des Vizepräsidenten werden Die Funktionsperiode der leitenden Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Vorstandsmitglieder für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Der Vizepräsident rückt nach Ablauf dieser Periode seiner Funktionsperiode zum Präsidenten für eine weitere Funktionsperiode von 2-zwei Jahren auf. Der Präsident gehört nach Ablauf seiner Funktionsperiode von 2-zwei Jahren für weitere 2-zwei Jahre als Past-Präsident dem Vorstand an. Die übrigen leitenden Vorstandsmitglieder sind beliebig oft wiederwählbar.

15.3 Jede während einer Funktionsperiode frei gewordene Position ist durch Vorstandsbeschluss zu besetzen. Die Funktion eines auf diese Weise bestellten leitenden Vorstandsmitgliedes und dauert bis zum Ende der betreffenden Funktionsperiode. Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sind 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung an die Mitglieder der ÖRG auszusenden. Die Leiter und Stellvertreter der Arbeitsgruppen werden in der Jahreshauptversammlung vom Vorstand bestellt.

15.4 Leitende Vorstandsmitglieder können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden. Werden sämtliche leitenden Vorstandsmitglieder abberufen, so wird deren Abberufung erst mit der Wahl der neuen leitenden Vorstandsmitglieder wirksam. Die abberufenen leitenden Vorstandsmitglieder haben in diesem Fall die für eine Wahl erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die Einberufung einer Generalversammlung, unverzüglich zu treffen. In dieser Generalversammlung sind dann sämtliche leitenden Vorstandsmitglieder (auch der Präsident und der Past-Präsident) zu wählen.

15.5 Sowohl die leitenden Vorstandsmitglieder als auch die kooptierten Vorstandsmitglieder sind berechtigt, schriftlich ihren Rücktritt zu erklären. Liegt ein wichtiger Grund für den Rücktritt vor, der dem betroffenen Vorstandsmitglied die Fortsetzung seiner Funktion als Vorstandsmitglied unzumutbar macht, so kann der Rücktritt mit sofortiger Wirkung erklärt werden. In allen anderen Fällen wird der Rücktritt erst nach Ablauf von vier

Wochen wirksam. Der Rücktritt darf jedenfalls nicht, sodass der Gesellschaft daraus ein Schaden entsteht, zur Unzeit erfolgen. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

16. Akademie für Fort- und Weiterbildung in der Radiologie

16.1 Die Akademie für Fort- und Weiterbildung in der Radiologie (die „Akademie“) ist ein rechtlich unselbständiges, dem Vorstand unterstehendes, organisatorisches Gremium der Gesellschaft. Die Akademie ist kein Zweigverein iSd § 1 (4), erster Satz des Vereinsgesetzes.

16.2 Der Akademie obliegt die Besorgung der Angelegenheiten der postgraduellen Fort- und Weiterbildung im Rahmen der Gesellschaft. Dazu zählen die Organisation und Ausrichtung geeigneter Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere jener zur Vorbereitung auf die Facharztprüfung, die Abstimmung und Zertifizierung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen innerhalb der Gesellschaft und die Etablierung und Weiterentwicklung von Weiterbildungsmodulen in Kooperation mit den Arbeitsgruppen der Gesellschaft. Zu diesem Zweck obliegt es der Akademie, die Arbeitsgruppen der Gesellschaft insbesondere mit der Programmerstellung von (Modul-)Fortbildungsveranstaltungen zu beauftragen und diese zwischen den Arbeitsgruppen der Gesellschaft bzw. mit den Organisatoren solcher Fortbildungsveranstaltungen abzustimmen.

16.3 Die Akademie wird von dem Leiter der Akademie, der dem Kreis der gewählten leitenden Vorstandsmitglieder gemäß Punkt 12.1 angehört, geleitet.

16.4 Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Akademie erlassen, in der insbesondere die Aufgaben der Akademie näher festgelegt und jegliche weitere Regelungen über die Organisation und die Tätigkeiten der Akademie getroffen werden können. Eine vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung kann vom Vorstand jederzeit geändert werden.

§ 15. Arbeitsgruppen (AG)

17. Arbeitsgruppen

17.1 Durch Beschluss des Vorstandes werden innerhalb der ~~ÖRG–Gesellschaft~~ Arbeitsgruppen (im Folgenden auch kurz „AG“) gebildet, welchen speziell in diesen Gebieten interessierte Mitglieder der ~~ÖRG–Gesellschaft~~ angehören. Die Leiter der Arbeitsgruppen und ihre Stellvertreter werden für eine Dauer von 2-zwei Jahren vom Vorstand der ~~ÖRG–Gesellschaft~~ bestellt. Eine Aufnahme in eine der Arbeitsgruppen erfolgt über formlosen Antrag an den Leiter der Arbeitsgruppe.

17.2 ~~Die Arbeitsgruppen sind berechtigt dem Vorstand einen Vorschlag für die Bestellung von Leiter und Stellvertreter vorzulegen.~~ Die AG sollen alle zwei Jahre im Rahmen des ÖRG-Kongresses oder einer ähnlichen Veranstaltung der ~~ÖRG–Gesellschaft~~, aber jedenfalls rechtzeitig vor Ablauf der Funktionsperiode des Leiters der Arbeitsgruppe und seines Stellvertreters, eine Arbeitsgruppenversammlung abhalten, in welcher (für den Vorstand unverbindliche) Vorschläge für die Bestellung des AG-

Leiters und seines Stellvertreters präsentiert werden sollen. Die Arbeitsgruppen geben ihren Vorschlag dem Vorstand bekannt. Eine ~~einmalige~~ zweimalige Wiederbestellung der Leiter und ihrer Stellvertreter ist möglich.

17.3 Nach jeder Wahl der leitenden Vorstandsmitglieder durch die Generalversammlung kann der Vorstand die Auflösung von Arbeitsgruppen, die Abberufung der Leiter von Arbeitsgruppen und ihrer Stellvertreter sowie die Bildung neuer Arbeitsgruppen und/oder die Bestellung neuer Leiter von Arbeitsgruppen und ihrer Stellvertreter beschließen. Darüber hinaus können Bei mangelndem Interesse oder mangelnder Aktivität können Arbeitsgruppen durch Beschluss des Vorstandes der ÖRG jederzeit aufgelöst werden.

17.4 Zu den Aufgaben der Arbeitsgruppen und ihrer Leiter/Stellvertreter gehören:

- Organisation von Prüfungen entsprechend des AG-Inhaltes bei der Facharztprüfung;
- Erstellung und Aktualisierung des Lehrzielkataloges entsprechend dem AG-Inhalt;
- Themenbezogene Ansprechpartner gegenüber interessierten Mitgliedern bzw. den wissenschaftlichen Organisatoren von Fortbildungsveranstaltungen;
- Kontakte mit anderen nationalen und internationalen Gesellschaften;
- die Kooperation mit der Akademie;
- Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Fortbildungen, themenbezogene Hilfe in der Gestaltung Österreichischer Röntgenkongresse oder ähnlicher Veranstaltungen (z.B. FFF-Kurse der ÖRG Akademie);
- Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes, welcher auf der Website veröffentlicht wird;
- Abhaltung einer zumindest alle 2-zwei Jahre stattfindenden Arbeitsgruppenversammlung.

17.5 Die Leiter der Arbeitsgruppen und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter haben den Vorstand die Abhaltung von Sitzungen oder Versammlungen ihrer Arbeitsgruppe zwei Wochen vorab anzukündigen. Alle Vorstandsmitglieder sind jederzeit berechtigt, an allen Sitzungen oder Versammlungen der jeweiligen Arbeitsgruppen teilzunehmen. Auf Verlangen des Vorstandes haben die Leiter der Arbeitsgruppen dem Vorstand jederzeit über die durchgeführten, laufenden und beabsichtigten Aktivitäten ihrer Arbeitsgruppe zu berichten.

§ 16. Vermögensverwaltung

~~Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Gesellschaft verantwortlich. Er wird von der Jahreshauptversammlung entlastet.~~

§ 17. Rechnungsprüfer / Abschlussprüfer

18. Rechnungsprüfer; Abschlussprüfer

- 18.1 ~~Der Verein~~Die Gesellschaft verfügt über zwei Rechnungsprüfer, die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sollte die Bestellung von Rechnungsprüfern schon vor der nächsten Generalversammlung erforderlich werden, werden die Rechnungsprüfer vom Vorstand bestellt. Bei den Rechnungsprüfern muss es sich nicht um Einzelpersonen handeln. Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein.
- 18.2 Die Bestimmungen über Bestellung, Enthebung und Rücktritt des Vorstandes gelten mutatis mutandis für die Rechnungsprüfer.
- 18.3 Die Rechnungsprüfer prüfen die Finanzgebarung ~~des Vereins~~der Gesellschaft hinsichtlich ordnungsgemäßer ~~Buchführung~~Rechnungslegung und der satzungsgemäßen Verwendung des Vereinsvermögens und der Vereinsmittel und verfassen innerhalb von vier Monaten nach Erstellung des ~~Jahresabschlusses~~Rechnungsabschlusses durch den Vorstand einen Prüfungsbericht. Der Vorstand stellt den Rechnungsprüfern alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Die Rechnungsprüfer sind dem Vorstand Rechenschaft schuldig. Der Vorstand behebt alle von den Rechnungsprüfern hinsichtlich der Finanzgebarung ~~des Vereins~~der Gesellschaft festgestellten Mängel und trifft alle erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr jeglicher Gefahren für ~~den Verein~~die Gesellschaft, die ihm die Rechnungsprüfer zur Kenntnis gebracht haben. Der Vorstand unterrichtet die Vereinsmitglieder über den Prüfungsbericht. Die Unterrichtung der Mitglieder hat im Rahmen der ~~Jahreshauptversammlung~~ordentlichen Generalversammlung in Anwesenheit der Rechnungsprüfer zu erfolgen.
- 18.4 Sollten die Rechnungsprüfer ermitteln, dass der Vorstand seine Pflichten hinsichtlich der Buchführung ~~auf anhaltend~~beharrlich und auf schwerwiegende Weise verletzt, ~~ohne dass zu erwarten ist, dass und innerhalb des Vereins der Gesellschaft in absehbarer Zeit auf kurze Sicht keine rasche und für~~ wirksame Abhilfe ~~zu erwarten ist~~gesorgt wird, haben die Rechnungsprüfer vom Vorstand die ~~Anberaumung~~Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen. Die Rechnungsprüfer haben zudem selbst das Recht auf ~~Anberaumung~~Einberufung einer Generalversammlung.
- 18.5 Für die Rechnungsprüfer gelten weiters die im Österreichischen Vereinsgesetz 2002 festgelegten Rechte und Pflichten.
- 18.6 Sollte gemäß Vereinsgesetz die Bestellung eines Abschlussprüfers erforderlich werden, wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr ein Abschlussprüfer gewählt. Für den Abschlussprüfer gelten weiters die in diesem Abschnitt für die Rechnungsprüfer verordneten und die im Österreichischen Vereinsgesetz 2002 festgelegten Rechte und Pflichten.

§ 18. Schiedsgericht

19. Schiedsgericht

19.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Bei allen Streitigkeiten in Gesellschaftsangelegenheiten entscheidet ein ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

19.2 Das Schiedsgericht besteht aus insgesamt drei Personen. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Dieses – Das Schiedsgericht wird in der Weise zusammengesetzt, dass ein Streitteil dem Vorstand jeder Streitteil ein Mitglied der Gesellschaft zum als Schiedsrichter namhaft macht. wählt und der Präsident der Gesellschaft bzw. ein von diesem nominiertes Mitglied des Vorstandes Vorsitzender des Schiedsgerichtes ist. Über Aufforderung durch den Vorstand macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen ebenfalls ein Mitglied der Gesellschaft als Schiedsrichter namhaft. Die namhaft gemachten Schiedsrichter haben über Aufforderung des Vorstandes innerhalb von 14 Tagen einvernehmlich ein drittes Mitglied der Gesellschaft zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu bestimmen. Erzielen die namhaft gemachten Schiedsrichter innerhalb dieser Frist keine Einigung über die Person des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, so wird der Vorsitzende des Schiedsgerichtes über Ersuchen eines der namhaft gemachten Schiedsrichter durch den Präsidenten der Gesellschaft aus dem Kreis der Mitglieder der Gesellschaft bestellt.

19.3 Das Schiedsgericht entscheidet im Rahmen der Satzungen der Gesellschaft nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

§ 19. Spenden

20. Spenden

20.1 Über die Art der Verwendung von Spenden, welche der Gesellschaft ohne ausdrückliche Widmung zu fließen, hat der Vorstand in der nächsten Jahreshauptversammlung – ordentlichen Generalversammlung zu berichten und entsprechende Verwendungsanträge zu stellen. Spender und Spende sind in das Protokoll der Jahreshauptversammlung – ordentlichen Generalversammlung einzutragen.

§ 20. Auflösung

21. Auflösung

21.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung – Generalversammlung bei einem Präsenzquorum von zumindest 10% der stimmberechtigten Mitglieder und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Wird in der außerordentlichen Generalversammlung das Präsenzquorum nicht erreicht, so ist unverzüglich eine zweite außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die nicht später als 14 Tage nach der ersten

- Generalversammlung stattzufinden hat und deren einziger Tagesordnungspunkt die freiwillige Auflösung der Gesellschaft zu sein hat. Diese zweite außerordentliche Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 21.2 Diese Jahreshauptversammlung—Generalversammlung, die über die freiwillige Auflösung der Gesellschaft beschließt, hat auch — sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser – das nach Abdeckung der Passiva verbleibenden Vereinsvermögen – zu übertragen hat.
- 21.3 Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung zu verwenden. Dieses Vermögen soll, sSoweit dies möglich und erlaubt ist, soll es dabei einer gemeinnützigen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke, im Sinne des §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung, wie dieser Verein—Gesellschaft verfolgt. Bevorzugterweise soll eine Organisation gewählt wardenwerden, welche die Forschung, den Bildungsauftrag und die Wissenschaft im Bereich der Radiologie fördert. Das Gleiche ist gültig, sollte der Verein seinen gemeinnützigen Zweck einstellen.
- 21.4 Der letzte Vorstand des Vereins der Gesellschaft hat schriftlich die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde mitzuteilen und diese entsprechend zu veröffentlichen.